

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN
Stand: 01.01.2022

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (**AAB**) gelten – vorbehaltlich etwaiger besonderer Auftragsbedingungen oder Mandatsvereinbarungen – für sämtliche entgeltlichen und unentgeltlichen Leistungen und Tätigkeiten sowie für gerichtliche, außergerichtliche oder behördliche Vertretungshandlungen, die von der

DUMFARTH KLAUSBERGER Rechtsanwälte GmbH & Co KG
FN 477511y, Stelzhamerstraße 2/26, 4020 Linz
(DKRA)

gegenüber einem oder mehreren Auftraggebern (nachfolgend plural- und geschlechtsneutral **AUFTRAGGEBER**) erbracht werden.

- 1.2. Die vorliegenden AAB gelten, wenn ihre Geltung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf. Die Einbeziehung allfälliger Auftragsbedingungen des AUFTRAGGEBERS wird nicht akzeptiert.
- 1.3. Diese AAB können jederzeit unter www.dkra.at elektronisch abgerufen, ausgedruckt, downgeloaded und auf einem Speichermedium gespeichert werden.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Der AUFTRAGGEBER erteilt DKRA ein Mandat nach Maßgabe dieser AAB. DKRA ist berechtigt und verpflichtet, den AUFTRAGGEBER in jenem Maß zu vertreten, das zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist DKRA jedoch nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen auch angenommen hat.
- 2.3. Der AUFTRAGGEBER hat gegenüber DKRA auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.4. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandates, so ist DKRA nicht verpflichtet, den AUFTRAGGEBER auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. DKRA hat die ihr anvertrauten Tätigkeiten und/oder anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz auszuführen und die Rechte und Interessen des AUFTRAGGEBERS gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

- 3.2. DKRA ist berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des AUFTRAGGEBERS, seinem Gewissen oder dem geltenden Recht nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der AUFTRAGGEBER DKRA eine Weisung, deren Befolgung mit auf rechtlichen oder standesrechtlichen (zB den Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte (RL-BA) oder der Spruchpraxis der für Disziplinarangelegenheiten zuständigen Gerichte) Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unvereinbar ist, hat DKRA die Weisung abzulehnen.
- 3.4. Bei Gefahr in Verzug ist DKRA berechtigt, auch vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlungen zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des AUFTRAGGEBERS geboten oder zumindest zweckmäßig erscheint.

4. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 4.1. DKRA kann sich jederzeit durch eine/n bei ihr in Verwendung stehende/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwältin/Rechtsanwaltsanwältin oder durch andere Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte ihres Vertrauens oder deren befugte Rechtsanwaltsanwältin/Rechtsanwaltsanwältin vertreten lassen (Substitution).
- 4.2. DKRA ist weiters berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen des geltenden Rechts und der standesrechtlichen Grundsätze mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 4.3. Die Beauftragung ausländischer Rechtsanwaltskanzleien erfolgt ausschließlich im Namen und auf Kosten des AUFTRAGGEBERS.

5. Informations- und Mitwirkungspflichten des AUFTRAGGEBERS

- 5.1. Nach Erteilung des Mandates ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, DKRA sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandates von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel offen zu legen und zugänglich zu machen. DKRA ist berechtigt, die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen, Tatsachen, Urkunden und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unechtheit, Unrichtigkeit und Unvollständigkeit nicht offenkundig ist.
- 5.2. Während aufrechten Mandates ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, DKRA alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

6. Verschwiegenheitsverpflichtung und Interessenkollision

- 6.1. DKRA ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse

des AUFTRAGGEBERS gelegen ist, es sei denn, dass der AUFTRAGGEBER sie von dieser Verschwiegenheitspflicht entbindet oder gesetzliche Pflichten (zB §§ 48a und 82 Abs 5 Börsegesetz und die Bestimmungen in der Rechtsanwaltsordnung zur Bekämpfung der Geldwäscherei) entgegenstehen.

- 6.2. Der AUFTRAGGEBER kann DKRA jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den AUFTRAGGEBER enthebt DKRA nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob die Offenlegung dem Interesse des AUFTRAGGEBERS entspricht.
- 6.3. In Bezug auf die Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Substituten/Substituten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von DKRA, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, oder soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von DKRA (insbesondere Honoraransprüchen) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen DKRA (insbesondere Schadenersatzforderungen des AUFTRAGGEBERS oder Dritter gegen DKRA) erforderlich ist, ist DKRA von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 6.4. Wird DKRA als gemeinsamer Vertragsverfasser oder sonst für mehrere AUFTRAGGEBER tätig, so ist DKRA zur entsprechenden Information aller und zur Offenlegung von Unterlagen an alle Vertragsparteien bzw AUFTRAGGEBER berechtigt.
- 6.5. Soweit nicht Gegenteiliges vereinbart ist oder ein offenkundiges objektives Geheimhaltungsinteresse des AUFTRAGGEBERS besteht, ist DKRA berechtigt, gegenüber Dritten den Namen des AUFTRAGGEBERS sowie die Art des übernommenen Auftrages zu bekannt zu geben. Der AUFTRAGGEBER entbindet DKRA ausdrücklich in diesem Umfang von seiner Verschwiegenheitspflicht. DKRA wird im Einzelfall prüfen, ob die Preisgabe dieser Information für den AUFTRAGGEBER nachteilig sein könnte.
- 6.6. DKRA hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandates die Gefahr eines Interessenkonfliktes im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht. Ist dies der Fall, ist der DKRA ungeachtet einer vorherigen Annahme des Mandates zur jederzeitigen Zurücklegung desselben berechtigt.

7. Berichtspflicht

DKRA hat den AUFTRAGGEBER über die von ihm vorgenommenen Handlungen oder allfällige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Mandat mündlich, elektronisch oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

8. Honorar

- 8.1. Die von DKRA erbrachten Leistungen werden, soweit schriftlich keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, nach Zeithonorar verrechnet. Verrechnet wird die Gesamtzeit, welche Partner, Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter oder sonstige juristische Mitarbeiter oder Substituten von DKRA dem Mandat widmen, wobei DKRA berechtigt ist, insbesondere auch Aktenstudium, Rechtsrecherchen, Wegzeiten, Berichte gemäß Punkt 7., Überarbeitungen von Dokumenten sowie interne Konferenzen auf Basis des vereinbarten Stundentarifes in Rechnung zu stellen.

- 8.2. Soweit schriftlich keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, ist DKRA berechtigt, folgende Stundensätze jeweils zuzüglich Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß und Barauslagen (Punkt 8.7.) in Rechnung zu stellen:
- Partner: EUR 350,00 (Euro dreihundertfünfzig);
 - Rechtsanwälte: EUR 320,00 (Euro dreihundertzwanzig)
 - Rechtsanwaltsanwärter: EUR 280,00 (Euro zweihundertachtzig)
 - sonstige juristische Mitarbeiter: EUR 250,00 (Euro zweihundertfünfzig)
- Ab einem Streitwert von EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) sowie im Falle von Leistungen, die ganz oder teilweise in einer anderen als der deutschen Sprache verrichtet werden, erhöht sich der jeweilige Stundensatz um EUR 50,00 (Euro fünfzig) pro Stunde. Im Fall der laufenden Betreuung des AUFTRAGGEBERS erfolgt die Abrechnung mangels anderweitiger Vereinbarung zu den Stundensätzen, nach denen in einem zuvor erteilten Mandat bereits abgerechnet wurde.
- 8.3. Die unter Punkt 8.2. angeführten Stundensätze sind wertgesichert und unterliegen einer jährlichen Anpassung. Als Maßstab der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 = 100, oder ein vergleichbarer an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses zwischen dem AUFTRAGGEBER und DKRA verlaubliche Indexzahl. Der jeweilige Stundensatz erhöht und vermindert sich in jenem Ausmaß, in dem sich der Verbraucherpreisindex jeweils zum 01. (ersten) Jänner eines jeden Jahres gegenüber der Ausgangsbasis (Monat des Vertragsabschlusses) verändert. Im Falle der Wertanpassung bildet die neue Indexzahl jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die nächste Indexanpassung. Die durch die Indexschwankungen eintretenden Veränderungen des Stundensatzes werden dem AUFTRAGGEBER von DKRA bekannt gegeben. Eine Nichtbekanntgabe gilt nicht als Verzicht von DKRA auf die Wertanpassung.
- 8.4. Sofern eine Abrechnung nach Zeithonorar nicht vereinbart wurde, werden die von DKRA erbrachten Leistungen unter Zugrundelegung der zur Zeit der Leistungserbringung jeweils geltenden Allgemeinen Honorar-Kriterien der Rechtsanwälte (**AHK**) abgerechnet; DKRA hat jedenfalls Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.5. Allfällige Versicherungsleistungen aus einer Rechtsschutzversicherung oder Leistungen Dritter (zB Prozessgegner) werden – soweit diese einbringlich gemacht werden können – auf das mit DKRA vereinbarte Honorar angerechnet. Sofern das mit DKRA vereinbarte Honorar diese Leistungen übersteigt, ist die entsprechende Differenz vom AUFTRAGGEBER zu bezahlen. Sofern Leistungen eines Gegners (zB Prozesskostenersatz nach RATG) das mit DKRA vereinbarte Honorar übersteigen, gebührt DKRA auch der vom Gegner über das vereinbarte Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Honorar.
- 8.6. Kostenersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS gegenüber dem Gegner oder Dritten werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches von DKRA mit ihrer Entstehung abgetreten. DKRA ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner bzw dem Dritten jederzeit mitzuteilen.
- 8.7. DKRA hat zusätzlich zu ihrer Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der entrichteten Barauslagen, insbesondere der Reisekosten, des Verpflegungs- und Nächtigungsaufwandes, der Gerichts-, Eingaben-,

Eintragungs-, Behörden- und Notariatsgebühren, der Gebühren für Grundbuchs-, Firmenbuch- und ZMR-Auszüge, für Web-ERV und Archivium, sonstiger Auslagen gemäß §§ 14 ff AHK (wie Treuhandkosten, Bank- bzw Kontospesen inklusive Verwahrungsentgelte) und für Porti, Kopien und Telefax. Für Nächtigungen werden die tatsächlichen Hotelkosten einer angemessenen Unterbringung verrechnet. Wird eine private Nächtigungsmöglichkeit in Anspruch genommen, so wird ein Nächtigungsgeld in Höhe von EUR 130,00 (Euro einhundertdreißig) zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet. Für die Erstellung von Kopien werden EUR 1,00 pro Kopie verrechnet, für Grundbuchs-, Firmenbuch- und ZMR-Auszüge sowie für das Web-ERV und Archivium die in Rechnung gestellten Kosten, für Faxkosten EUR 1,00 pro Seite, bei Recherche in Datenbanken EUR 3,00 pro Abfrageminute und Portokosten nach tatsächlichem Aufwand.

- 8.8. Der AUFTRAGGEBER nimmt zur Kenntnis, dass von DKRA vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzungen über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars oder Zeitaufwandes unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (im Sinne des § 5 Abs 2 Konsumentenschutzgesetz – **KSchG**) zu sehen sind, weil das Ausmaß der von DKRA zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann und das tatsächlich anfallende Honorar erheblich übersteigen kann. Auf ausdrücklichen Wunsch des AUFTRAGGEBERS wird DKRA den AUFTRAGGEBER informieren, wenn das Honorar eines bestimmten Mandates das dafür geschätzte Honorar oder den geschätzten Zeitaufwand übersteigt.
- 8.9. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem AUFTRAGGEBER nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS verfasste Briefe an die Steuerberater/Wirtschaftsprüfer des AUFTRAGGEBERS, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.10. DKRA ist jederzeit zur Abrechnung ihrer Leistungen berechtigt. Den Honorarnoten wird auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS ein Leistungsverzeichnis, mit den von DKRA im Leistungszeitraum erbrachten Leistungen beigelegt.
- 8.11. Ist der AUFTRAGGEBER Unternehmer, gilt eine dem AUFTRAGGEBER physisch oder elektronisch übermittelte Leistungsaufstellung oder ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der AUFTRAGGEBER nicht binnen zehn Werktagen ab dem Datum des Postausganges bei DKRA schriftlich widerspricht.
- 8.12. Sofern der AUFTRAGGEBER mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem gesetzlichen Zinssatz zu bezahlen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB gemäß § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.13. DKRA ist berechtigt, Honorarvorschüsse sowie Vorschüsse für Barauslagen zu verlangen. Sämtliche Barauslagen und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von DKRA – dem AUFTRAGGEBER auch zur direkten Begleichung übermittelt werden.

- 8.14. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere AUFTRAGGEBER in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von DKRA.
- 8.15. DKRA ist berechtigt, fällige Honorarforderungen einschließlich Barauslagen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in seiner Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Verwahrung zu kompensieren. Auf das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 19a Rechtsanwaltsordnung (**RAO**) wird hingewiesen. Eine Aufrechnung gegen Honoraransprüche von DKRA mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Ist der AUFTRAGGEBER Verbraucher im Sinne des KSchG, ist eine Aufrechnung gegen Honoraransprüche jedoch im Falle der Zahlungsunfähigkeit von DKRA und mit rechtskräftig festgestellten oder von uns ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit den Honoraransprüchen stehen, zulässig.

9. Rechtsschutzversicherung des AUFTRAGGEBERS

- 9.1. Verfügt der AUFTRAGGEBER über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies DKRA unverzüglich bekanntzugeben und alle bezughabenden Unterlagen (jedenfalls aber den Namen der Rechtsschutzversicherung und Polizzenummer zur Erstellung einer Deckungsanfrage) bekanntzugeben. DKRA ist von sich aus nicht verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht oder um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen. DKRA übernimmt keine Verpflichtungen oder Obliegenheiten aus Versicherungsverträgen des AUFTRAGGEBERS (zB zur Erstattung von Schadensmeldungen) oder Haftungen hierfür.
- 9.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den AUFTRAGGEBER und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch DKRA lässt ihren Honoraranspruch gegenüber dem AUFTRAGGEBER unberührt und ist nicht als Einverständnis von DKRA anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben; dies vor allem, wenn die Leistungen gegenüber dem AUFTRAGGEBER nach Zeithonorar abgerechnet werden und die Rechtsschutzversicherung gemäß den Versicherungsbestimmungen ein niedrigeres Honorar bezahlt.
- 9.3. DKRA ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom AUFTRAGGEBER begehren.

10. Haftung von DKRA

- 10.1. DKRA haftet für Personenschäden unabhängig vom Grad der ihr zur Last gelegten Sorgfaltswidrigkeit. Ansonsten haftet DKRA nur für Schäden, die von ihr oder einer Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die Haftung von DKRA ist daher – ausgenommen Personenschäden – für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist weiters die Haftung von DKRA für Folgeschäden und entgangenen Gewinn sowie für erwartete, aber nicht eingetretene Vorteile und Ersparnisse.
- 10.2. Die Haftung von DKRA ist überdies auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende gesetzliche Mindestversicherungssumme, derzeit gemäß § 21a Abs 4 RAO in Höhe von EUR 2.400.000,00 (Euro zwei Millionen vierhunderttausend), beschränkt, wobei dieser Höchstbetrag alle

wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung, umfasst. Dieser Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (AUFTRAGGEBER) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des AUFTRAGGEBERS auf Rückforderung des an DKRA allenfalls bereits geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte von DKRA verringern die Haftung nicht.

- 10.3. DKRA haftet für mit Kenntnis des AUFTRAGGEBERS im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter, ausländische Rechtsanwälte oder Substituten) nur bei Auswahlverschulden. Diese Dritten sind somit keine Erfüllungsgehilfen von DKRA.
- 10.4. DKRA haftet nur gegenüber ihrem AUFTRAGGEBER, nicht gegenüber Dritten. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des AUFTRAGGEBERS mit den Leistungen von DKRA in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 10.5. DKRA haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.
- 10.6. Telefonische oder mündliche Auskünfte und Erklärungen von DKRA sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Für solche Auskünfte – vor allem, wenn diese unentgeltlich erfolgen – wird nicht gehaftet.
- 10.7. Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw -beschränkungen gelten auch für die Eigentümer, Organe und deren Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertreter und zurechenbarer Gehilfen von DKRA sowie für beigezogene Substituten und für sämtliche von diesen beigezogenen Personen.

11. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der AUFTRAGGEBER Verbraucher im Sinne des KSchG ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen DKRA, wenn sie nicht vom AUFTRAGGEBER binnen sechs Monaten (falls der AUFTRAGGEBER Unternehmer im Sinne des KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der AUFTRAGGEBER Verbraucher im Sinne des KSchG ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der AUFTRAGGEBER vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

12. Schutz des geistigen Eigentums von DKRA

- 12.1. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von DKRA erstellten Verträge, Gutachten, Stellungnahmen, Entwürfe, Berichte usw (**Arbeitsergebnisse**) nur für die jeweiligen Auftragszwecke verwendet werden. Eine Vervielfältigung, Weitergabe, Zurverfügungstellung, Offenlegung oder Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse von DKRA bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DKRA und der Überbindung der vorliegenden AAB, insbesondere der darin geregelten

Haftungsbeschränkungen von DKRA. Eine Haftung gegenüber Dritten wird dadurch nicht begründet, insbesondere auch nicht aus dem Titel der Haftung mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

- 12.2. DKRA verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbevollmächtigungen bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von DKRA.

13. Beendigung des Mandates

- 13.1. Das Mandat kann von DKRA oder vom AUFTRAGGEBER ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von DKRA bleibt davon unberührt.
- 13.2. Im Falle der Auflösung durch den AUFTRAGGEBER hat DKRA für die Dauer von 14 (vierzehn) Tagen den AUFTRAGGEBER insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den AUFTRAGGEBER vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der AUFTRAGGEBER das Mandat widerruft und ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von DKRA nicht wünscht.

14. Herausgabepflicht

- 14.1. DKRA hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem AUFTRAGGEBER Urkunden im Original zurückzustellen. DKRA ist berechtigt, Kopien und/oder Scans dieser Urkunden zu behalten.
- 14.2. Soweit der AUFTRAGGEBER nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom AUFTRAGGEBER zu tragen.
- 14.3. DKRA ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von sieben Jahren ab Beendigung des Mandates aufzubewahren und in dieser Zeit dem AUFTRAGGEBER bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Punkt 14.2. Sofern gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist DKRA berechtigt, die Akten (auch Originalurkunden) zu vernichten.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1. Diese AAB und das durch sie geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht (unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechtes).
- 15.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese AAB geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von DKRA vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht (insbesondere das KSchG oder die Verordnung (EU) Nr 1215/2012 – **EUGVVO**) entgegensteht. DKRA ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den AUFTRAGGEBER auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland geltend zu machen, in dessen Sprengel der AUFTRAGGEBER seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

16. Datenschutz

DKRA verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der unter www.dkra.at elektronisch abrufbaren Datenschutzinformationen unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Datenschutzgesetz, BGBl I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der AUFTRAGGEBER nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist.
- 17.2. Erklärungen von DKRA an den AUFTRAGGEBER gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom AUFTRAGGEBER bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse (worunter auch eine elektronische Adresse verstanden wird) versandt werden. Dies gilt nicht, wenn der AUFTRAGGEBER Konsument im Sinne des KSchG ist. DKRA kann mit dem AUFTRAGGEBER aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen AAB schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. DKRA ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des AUFTRAGGEBERS berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem AUFTRAGGEBER in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln.
- 17.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AAB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

18. Rücktritt gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz

- 18.1. Ist der AUFTRAGGEBER Verbraucher im Sinne des KSchG, kann er, wenn er seine Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten von DKRA abgegeben hat, bis zum Zustandekommen des Vertrages jederzeit und danach binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
- 18.2. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der 14-tägigen Frist an DKRA abgesendet wird.
- 18.3. Das Rücktrittsrecht steht dem AUFTRAGGEBER nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit DKRA oder deren Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen (siehe unten Punkt 20.), oder bei Vertragserklärungen, die der AUFTRAGGEBER in körperlicher Abwesenheit von DKRA oder deren Beauftragten abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu von DKRA oder deren Beauftragten gedrängt worden ist.

19. Rücktritt gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz

- 19.4. Ist der AUFTRAGGEBER Verbraucher im Sinne des KSchG, kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, welche DKRA im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Derartige Umstände können sein: die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung von DKRA erbracht oder vom AUFTRAGGEBER verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit.
- 19.2. Der AUFTRAGGEBER nimmt zur Kenntnis, dass von DKRA abgegebene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Einschätzungen über Zukünftiges bzw. Prognosen (insbesondere über Prozesschancen und bevorstehende Gesetzesänderungen) jedenfalls unverbindlich sind und nicht als wahrscheinlich dargestellt werden, weil solche Umstände nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden können. Da das Abgeben von Einschätzungen und Prognosen zum Tätigkeitsbereich von DKRA gehört, wäre DKRA durch dieses Rücktrittsrecht einem völlig unkalkulierbaren Risiko ausgesetzt, so dass DKRA nicht bereit ist, ein derartiges Rücktrittsrecht zu akzeptieren bzw. unter Einbeziehung eines derartigen Rücktrittsrechtes zu kontrahieren. Der AUFTRAGGEBER ist damit einverstanden, dass dieses Rücktrittsrecht einvernehmlich ausgehandelt und abbedungen wird.

20. Rücktritt gemäß Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz

- 20.1. Ist der AUFTRAGGEBER Verbraucher im Sinne des KSchG, kann er von einem außerhalb der Geschäftsräume von DKRA geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz – **FAGG**) oder von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses (Mandatierung) ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- 20.2. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der AUFTRAGGEBER DKRA (Kontaktdaten siehe Punkt 1.1.) mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Der AUFTRAGGEBER kann dafür das nachstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird.
- 20.3. Muster-Widerrufsformular

Wenn der AUFTRAGGEBER den Vertrag widerrufen möchte, hat er nachstehendes Formular auszufüllen und an DKRA zurückzusenden:

An die
DUMFARTH KLAUSBERGER Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Stelzhamerstraße 2/26

4020 Linz

Per Fax: +43 (0) 732 / 276 276 99

Per E-Mail: office@dkra.at

Betreff: Widerruf eines abgeschlossenen Mandatsvertrages

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit widerrufe(n) ich / wir

Name(n) und Anschrift(en) des / der Verbraucher(s):

.....

den von mir / uns am (Datum) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistung(en) in folgender Causa / in folgenden Causen:

.....

Ort, Datum:

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier):

- 20.4. Wenn der AUFTRAGGEBER den mit DKRA abgeschlossenen Vertrag widerruft, wird DKRA dem AUFTRAGGEBER alle Zahlungen, die sie vom AUFTRAGGEBER bereits erhalten hat (zB allfällige Vorschüsse auf das Honorar oder auf Barauslagen), unverzüglich und spätestens binnen 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung des AUFTRAGGEBERS über den Widerruf bei DKRA eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall per Banküberweisung auf das vom AUFTRAGGEBER bekannt zu gebende Bankkonto. Der AUFTRAGGEBER nimmt zur Kenntnis, dass DKRA Barrückzahlungen – selbst wenn die Zahlung des AUFTRAGGEBERS in bar erfolgt sein sollte – nicht möglich sind. Dem AUFTRAGGEBER wird jedoch in keinem Fall wegen dieser Rückzahlung ein Entgelt berechnet. Allfällige Transaktionsgebühren (wie insbesondere bei Rücküberweisungen ins Ausland) bleiben davon unberührt.
- 20.5. Hat der AUFTRAGGEBER verlangt, dass DKRA während der Widerrufsfrist mit den auftragsgegenständlichen Dienstleistungen beginnen soll, so hat er im Falle des Widerrufs DKRA einen angemessenen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom DKRA bis zu dem Tag, an dem die Mitteilung des AUFTRAGGEBERS über den Widerruf bei DKRA eingegangen ist, erbrachten Leistungen entspricht. DKRA ist berechtigt, diesen Betrag von dem gemäß dem vorstehenden Punkt 20.4. zurückzahlenden Betrag in Abzug zu bringen. Dem AUFTRAGGEBER wird in diesem Falle nur die Differenz rücküberwiesen.

20.6. Der AUFTRAGGEBER hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Dienstleistungen, wenn DKRA – auf Grundlage eines ausdrücklich auf die vorzeitige Vertragserfüllung gerichteten Verlangens des AUFTRAGGEBERS – noch vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.